



## Stellungnahme Nr. 06/2025 Februar 2025

### Positionspapier

### Überlegungen zur Kennzeichnungspflicht von KI-generierten Inhalten nach der Verordnung über künstliche Intelligenz<sup>1</sup>

#### Mitglieder des Ausschusses Medienrecht

Rechtsanwalt Piet Bubenzer

Rechtsanwalt Dr. Till Dunckel (Vorsitzender)

Rechtsanwalt Jens Ferner

Rechtsanwalt Prof. Dr. Jan Hegemann

Rechtsanwalt Dr. Jonas Kahl (Berichterstatter)

Rechtsanwalt Julian Modi

Rechtsanwalt Dr. Jasper Prigge (Berichterstatter)

Rechtsanwalt Nils Pütz

Rechtsanwältin Gräfin von Reichenbach Freifrau von Thüngen

Rechtsanwältin Sabine Fuhrmann, Vizepräsidentin Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Friederike Wohlfeld, Bundesrechtsanwaltskammer

---

<sup>1</sup> VERORDNUNG (EU) 2024/1689 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz).

**Verteiler:** Bundesministerium der Justiz  
Bundesministerium des Innern und für Heimat  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Wirtschaftsausschuss des Deutschen Bundestages  
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen  
Fraktionsvorsitzende  
Justizministerien der Länder  
Innenministerien der Länder  
Der Generalbundesanwalt beim BGH  
Bundesgerichtshof  
Rechtsanwaltskammern  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Wirtschaftsprüferkammer  
Institut der Wirtschaftsprüfer  
Bundesverband der Deutschen Industrie  
Bundesverband der Freien Berufe  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Steuerberaterverband  
Deutscher Notarverein  
Deutscher Richterbund  
Deutscher Juristinnenbund  
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung  
Strafverteidigervereinigungen  
Deutsche Strafverteidiger e.V.  
Neue Richtervereinigung e.V.  
Bund Deutscher Kriminalbeamter  
Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V. (GRUR)  
Redaktionen der NJW, Beck Verlag, Deubner Verlag, JZ, DRiZ, Jurion, Juris, LexisNexis,  
Otto Schmidt Verlag, Strafverteidiger, Neue Zeitschrift für Strafrecht, ZAP Verlag,  
Zeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht,  
Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht,  
wistra - Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Zeitschrift HRR-Strafrecht,  
Kriminalpolitische Zeitschrift, Archiv für Presserecht (AfP), Zeitschrift für Urheber- und  
Medienrecht (ZUM), Zeitschrift für Kunst und Recht (KuR), Zeitschrift Multimedia und  
Recht (MMR), Kommunikation und Recht, GRUR-Prax  
FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, Handelsblatt, Tagesspiegel, LTO, Der Spiegel,  
Focus, Die ZEIT, dpa

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten<sup>2</sup> gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

## A. Einführung

Am 1. August 2024 ist die europäische Verordnung über künstliche Intelligenz (KI-VO) in Kraft getreten. Die Verordnung enthält in Artikel 50 Transparenzpflichten für Anbieter und Betreiber bestimmter KI-Systeme, die ab dem 02.08.2026 gelten werden. Damit werden erstmalig ausdrückliche Kennzeichnungspflichten für KI-Inhalte gesetzlich geregelt. Daraus resultieren in Auslegung des Anwendungsbereichs der neuen Regelung umfassende Transparenzpflichten für KI-Inhalte.

Insoweit Art. 50 KI-VO der Auslegung zugänglich ist, werden im Folgenden die aus Sicht der BRAK zutreffenden und vorzugswürdigen Rechtspositionen dargestellt. Für den Fall gegenläufiger Entwicklungen in der Rechtsprechung soll damit zugleich ein Anstoß zur Schaffung einer nachschärfenden nationalen Regelung gegeben werden, die potenzielle Lücken der europäischen Gesetzgebung schließt. Ferner sollen erste Impulse für eine etwaige Novelle der KI-VO gegeben werden.

## B. Zusammenfassung

Es bestehen weiterhin erhebliche rechtliche Bedenken gegen den Einsatz von **Emotionserkennungssystemen** und Systemen zur **biometrischen Kategorisierung** im Sinne von Artikel 50 Abs. 3 KI-VO.

**Anwendungsbereiche für Kennzeichnungspflichten** sind nach Ansicht der BRAK tendenziell weit, Gegenausnahmen demgegenüber eng auszulegen. Bei teleologischer Betrachtung können und sollten auch privat, im Ehrenamt oder im politisch-gesellschaftlichen Bereich erzeugte Inhalte kennzeichnungspflichtig sein. Neben der im Wortlaut des Artikel 3 Ziffer 4 KI-VO verankerten „*persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit*“ sollte in Anlehnung an § 15 UrhG die Wirkkraft der öffentliche Wiedergabe berücksichtigt werden.

Mit Blick auf die in Artikel 3 Nr. 60 KI-VO enthaltene Legaldefinition von *Deepfakes* und die daran anknüpfende Kennzeichnungspflicht gemäß Artikel 50 Abs. 4 Uabs. 1 KI-VO erachtet die BRAK ein weites Verständnis der Tatbestandsvoraussetzungen „*fälschlicherweise als echt oder wahrheitsgemäß erscheinen*“ für geboten. Maßgeblich abzustellen ist auf die abstrakte Ähnlichkeit.

Bestehende **Möglichkeiten privater Rechtsdurchsetzung** der KI-VO sollten genutzt werden und könnten durch nationale Regelungen gefördert werden.

Es besteht insgesamt Raum für klarstellende und weitergehende **nationale Regelungen**.

## C. Betrachtungsgegenstand

Artikel 50 der Verordnung über künstliche Intelligenz lautet auszugsweise:

Artikel 50 - Transparenzpflichten für Anbieter und Betreiber bestimmter KI-Systeme

---

<sup>2</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden willkürlich gewählte weibliche oder männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

- (1) *Die Anbieter stellen sicher, dass KI-Systeme, die für die direkte Interaktion mit natürlichen Personen bestimmt sind, so konzipiert und entwickelt werden, dass die betreffenden natürlichen Personen informiert werden, dass sie mit einem KI-System interagieren, es sei denn, dies ist aus Sicht einer angemessen informierten, aufmerksamen und verständigen natürlichen Person aufgrund der Umstände und des Kontexts der Nutzung offensichtlich. Diese Pflicht gilt nicht für gesetzlich zur Aufdeckung, Verhütung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten zugelassene KI-Systeme, wenn geeignete Schutzvorkehrungen für die Rechte und Freiheiten Dritter bestehen, es sei denn, diese Systeme stehen der Öffentlichkeit zur Anzeige einer Straftat zur Verfügung.*
- (2) *Anbieter von KI-Systemen, einschließlich KI-Systemen mit allgemeinem Verwendungszweck, die synthetische Audio-, Bild-, Video- oder Textinhalte erzeugen, stellen sicher, dass die Ausgaben des KI-Systems in einem maschinenlesbaren Format gekennzeichnet und als künstlich erzeugt oder manipuliert erkennbar sind. Die Anbieter sorgen dafür, dass — soweit technisch möglich — ihre technischen Lösungen wirksam, interoperabel, belastbar und zuverlässig sind und berücksichtigen dabei die Besonderheiten und Beschränkungen der verschiedenen Arten von Inhalten, die Umsetzungskosten und den allgemein anerkannten Stand der Technik, wie er in den einschlägigen technischen Normen zum Ausdruck kommen kann. Diese Pflicht gilt nicht, soweit die KI-Systeme eine unterstützende Funktion für die Standardbearbeitung ausführen oder die vom Betreiber bereitgestellten Eingabedaten oder deren Semantik nicht wesentlich verändern oder wenn sie zur Aufdeckung, Verhütung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten gesetzlich zugelassen sind.*
- (3) *Die Betreiber eines Emotionserkennungssystems oder eines Systems zur biometrischen Kategorisierung informieren die davon betroffenen natürlichen Personen über den Betrieb des Systems und verarbeiten personenbezogene Daten gemäß den Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 und der Richtlinie (EU) 2016/680. Diese Pflicht gilt nicht für gesetzlich zur Aufdeckung, Verhütung oder Ermittlung von Straftaten zugelassene KI-Systeme, die zur biometrischen Kategorisierung und Emotionserkennung im Einklang mit dem Unionsrecht verwendet werden, sofern geeignete Schutzvorkehrungen für die Rechte und Freiheiten Dritter bestehen.*
- (4) *Betreiber eines KI-Systems, das Bild-, Ton- oder Videoinhalte erzeugt oder manipuliert, die ein Deepfake sind, müssen offenlegen, dass die Inhalte künstlich erzeugt oder manipuliert wurden. Diese Pflicht gilt nicht, wenn die Verwendung zur Aufdeckung, Verhütung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten gesetzlich zugelassen ist. Ist der Inhalt Teil eines offensichtlich künstlerischen, kreativen, satirischen, fiktionalen oder analogen Werks oder Programms, so beschränken sich die in diesem Absatz festgelegten Transparenzpflichten darauf, das Vorhandensein solcher erzeugten oder manipulierten Inhalte in geeigneter Weise offenzulegen, die die Darstellung oder den Genuss des Werks nicht beeinträchtigt.*

*Betreiber eines KI-Systems, das Text erzeugt oder manipuliert, der veröffentlicht wird, um die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu informieren, müssen offenlegen, dass der Text künstlich erzeugt oder manipuliert wurde. Diese Pflicht gilt nicht, wenn die Verwendung zur Aufdeckung, Verhütung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten gesetzlich zugelassen ist oder wenn die durch KI erzeugten Inhalte einem Verfahren der menschlichen Überprüfung oder redaktionellen Kontrolle unterzogen wurden und wenn eine natürliche oder juristische Person die redaktionelle Verantwortung für die Veröffentlichung der Inhalte trägt.*

(...)

Dabei sind die Begriffsbestimmungen des Artikel 3 der Verordnung über künstliche Intelligenz zu berücksichtigen:

Artikel 3 - Begriffsbestimmungen

(...)

3. „Anbieter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System oder ein KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck entwickelt oder entwickeln lässt und es unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Handelsmarke in Verkehr bringt oder das KI-System unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Handelsmarke in Betrieb nimmt, sei es entgeltlich oder unentgeltlich;

4. „Betreiber“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System in eigener Verantwortung verwendet, es sei denn, das KI-System wird im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit verwendet;

(...)

60. „Deepfake“ einen durch KI erzeugten oder manipulierten Bild-, Ton- oder Videoinhalt, der wirklichen Personen, Gegenständen, Orten, Einrichtungen oder Ereignissen ähnelt und einer Person fälschlicherweise als echt oder wahrheitsgemäß erscheinen würde;

#### D. Positionierung

##### Zu Artikel 50 Abs. 3 KI-VO:

Art. 50 Abs. 3 KI-VO schafft eine Informationspflicht für Betreiber von Emotionserkennungssystemen bzw. von Systemen zur biometrischen Kategorisierung. Diese werden verpflichtet, betroffene natürliche Personen über den Betrieb des Emotionserkennungssystems oder des Systems zur biometrischen Kategorisierung zu informieren. Allerdings gilt diese Pflicht nicht für gesetzlich zur Aufdeckung, Verhütung oder Ermittlung von Straftaten zugelassene KI-Systeme, die zur biometrischen Kategorisierung und Emotionserkennung im Einklang mit dem Unionsrecht verwendet werden, sofern geeignete Schutzvorkehrungen für die Rechte und Freiheiten Dritter bestehen. Die Norm bietet aus Sicht der BRAK im Kontext der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofes zum Einsatz von Lügendetektoren erneut Gelegenheit auf erhebliche rechtliche Bedenken zum Einsatz von Emotionserkennungssystemen und Systemen zur biometrischen Kategorisierung hinzuweisen (vgl. Bundesrechtsanwaltskammer, Stellungnahme zum Verordnungsentwurf zur Festlegung von harmonisierten Regeln für künstliche Intelligenz, Stellungnahme Nr. 52/2021, August 2021<sup>3</sup>).

##### Zu Artikel 50 Abs. 4 KI-VO

Der persönliche Anwendungsbereich des Art. 50 Abs. 4 KI-VO betrifft die „Betreiber“ von KI-Systemen. Aus der Legaldefinition des „Betreibers“ folgt, dass eine Person, die ein KI-System im Rahmen einer „persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit“ verwendet, nicht dem Betreiberbegriff im Sinne der KI-VO unterfällt. So ist beispielsweise bei Deepfakes, die im Rahmen einer „persönlichen und nicht beruflichen

---

<sup>3</sup> [https://www.brak.de/fileadmin/05\\_zur\\_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-europa/2021/august/stellungnahme-der-brak-2021-52.pdf](https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-europa/2021/august/stellungnahme-der-brak-2021-52.pdf).

Tätigkeit“ erzeugt werden, die Information darüber, dass die Inhalte künstlich erzeugt oder manipuliert wurden, nicht verpflichtend (Art. 50 Abs. 4 Uabs. 1 KI-VO).

Zudem ist vorgesehen, dass die Offenlegung, dass ein Text künstlich erzeugt oder manipuliert wurde, entbehrlich sein soll, wenn das KI-System, das einen Text erzeugt oder manipuliert, der veröffentlicht wird, um die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu informieren, im Rahmen einer „persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit“ verwendet wird (Art. 50 Abs. 4 Uabs. 2 KI-VO).

Aus Sicht der BRAK würde ein am engen Wortlaut anhaftendes Verständnis im Sinne eines pauschalen Ausschlusses von KI-Inhalten, die im Rahmen einer „persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit“ Verwendung erzeugt wurden, den Zweck der getroffenen Regelung verfehlen. Auch privat, im Ehrenamt oder im politisch-gesellschaftlichen Bereich erzeugte Inhalte bergen durch die Möglichkeit öffentlichkeitswirksamer Verbreitung über soziale Netzwerke eine Gefahr der Irreführung und Manipulation. Diese Bereiche lassen sich aber nur schwer in die Begriffe „persönlich“ und „nicht beruflich“ einordnen. In Anbetracht ihres Gefahrenpotentials und des Sinn und Zwecks der Regelung werden sie nach Ansicht der BRAK ebenfalls von der Transparenzpflicht erfasst.

Art. 50 Abs. 4 KI-VO ist nach Ansicht der BRAK nach teleologischer Auslegung unmittelbar für alle KI-Verwender anwendbar, die erzeugte KI-Inhalte in Anlehnung an § 15 Abs. 3 UrhG „öffentlich wiedergeben“. Die Kennzeichnungspflicht entsteht ihrem Zweck nach verwendungsbezogen am Merkmal der „öffentlichen Wiedergabe“ und gelangt auch dann zur Anwendung, wenn die öffentlich wiedergegebenen KI-Inhalte im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit erzeugt wurden. Zum Verständnis des Tatbestandsmerkmals der öffentlichen Wiedergabe kann auf die zu § 15 Abs. 3 UrhG ergangene nationale und europäische Rechtsprechung zurückgegriffen werden, sodass ein hohes Maß an Rechtsklarheit gesichert ist.

Diese Regelung wird durch die seit dem 17.02.2024 bestehende Pflicht der Anbieter sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen, alle auf ihren Online-Schnittstellen angezeigten Deepfakes entsprechend zu kennzeichnen (Art. 35 Abs. 1 lit. k) DSA), flankiert.

#### Zu Artikel 50 Abs. 4 Uabs. 1 KI-VO

Der sachliche Anwendungsbereich des Art. 50 Abs. 4 Uabs. 1 KI-VO zielt auf die Kennzeichnung von Inhalten eines KI-Systems, das Bild-, Ton- oder Videoinhalte erzeugt oder manipuliert, die Deepfakes sind. Der Begriff des „Deepfakes“ wird in Art. 3 Nr. 60 KI-VO erläutert. Unter Berücksichtigung der Legaldefinition besteht eine Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht nur für solche KI-Inhalte, die keine Deepfakes sind. Ähnelt der KI-generierte Bild-, Ton- oder Videoinhalt daher nicht wirklichen Personen, Gegenständen, Orten, Einrichtungen oder Ereignissen oder erscheint er einer Person nicht fälschlicherweise als echt oder wahrheitsgemäß, bedarf er keiner Kennzeichnung.

Für KI-generierte Bild-, Ton- oder Videoinhalte ist eine weitreichende Kennzeichnungspflicht erforderlich. Die Bereichsausnahme für Bild-, Ton- oder Videoinhalte, die keine Deepfakes sind, ist eng auszulegen. Unter Berücksichtigung der Irreführungsgefahr solcher Inhalte genügt nach dem Regelungszweck bereits eine abstrakte Ähnlichkeit zu wirklichen Personen, Gegenständen, Orten, Einrichtungen oder Ereignissen, sodass beispielsweise schon das generierte Bild einer fiktiven Person ein Deepfake darstellt. Auch andere fiktive Darstellungen können demnach wirklichen Gegenständen ähneln, da solche Darstellungen insbesondere im künstlerischen Bereich tatsächlich existieren. Aus der abstrakten Ähnlichkeit des Inhalts folgt regelmäßig bereits der „echte“ Anschein auf Seiten des Rezipienten.

Durch diese dem Regelungszweck entsprechende enge Auslegung der Bereichsausnahme werden Abgrenzungsschwierigkeiten umgangen, die sich sonst bei fiktiven Darstellungen und aus der Anknüpfung

der Legaldefinition an die Wahrnehmung des Rezipienten ergeben könnten. So können je nach Technikaffinität des Betrachters erhebliche Unterschiede bestehen, ab wann ein Inhalt einer Person fälschlicherweise als echt oder wahrheitsgemäß erscheint. Eine diesen Unwägbarkeiten entgegentretende weite Kennzeichnungspflicht schafft ein größtmögliches Maß an Transparenz mit KI-generierten Inhalten und trägt so zur Förderung der Medienkompetenz sowie zum Schutz von Kreativität und Urheberschaft bei.

Einen ähnlichen Ansatz verfolgt der Deutsche Presserat in seiner Entscheidungspraxis. So hat er mit seiner Entscheidung vom 01.01.2023 (Az. 430/23/1-BA) die Kennzeichnung KI-erzeugter Bilder als „Symbolbilder“ aufgrund der Irreführungsfahr für Leserinnen und Leser befürwortet und eine öffentliche Rüge aufgrund der fehlenden Kennzeichnung ausgesprochen. Dies sei nach Ansicht des Presserates bei der betroffenen Zeitschrift trotz vorheriger redaktioneller Kontrolle der Bilder aufgrund der Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 Pressekodex erforderlich.

#### Vorschriften der KI-VO und private Rechtsdurchsetzung

Möglichkeiten der privaten Rechtsdurchsetzung der KI-VO sollten genutzt werden. Zwar sind auch das Recht auf Beschwerde bei einer Marktüberwachungsbehörde (Art. 85 KI-VO), die Aufnahme der KI-VO in die Verbandsklagerichtlinie (Art. 110 KI-VO) und das Betroffenenrecht auf Erläuterung der Entscheidungsfindung im Einzelfall (Art. 86 KI-VO) begrüßenswert. Dennoch sollte der Blick bei der Durchsetzung der KI-VO verstärkt auf die Möglichkeiten der privaten Rechtsdurchsetzung gerichtet werden, um Behörden und qualifizierte Einrichtungen zu entlasten. Die KI-VO soll ausweislich ihrer Erwägungsgründe 5 und 106 vor drohenden Schäden materieller oder immaterieller Art schützen und gleiche Wettbewerbsbedingungen für KI-Anbieter schaffen. Damit ist die Einordnung der Bestimmungen der KI-VO als Schutzgesetz oder Marktverhaltensregelung im Einzelfall eröffnet<sup>4</sup>. Die private Rechtsdurchsetzung wird auch nicht durch den Verordnungstext ausgeschlossen. Die sich ergebenden Ansprüche des Deliktsrechts (§ 823 Abs. 2 BGB) und des Wettbewerbsrechts (insb. §§ 8, 9 i.V.m. 3a UWG) bieten bereits jetzt ein erhebliches Potenzial für die effektive Durchsetzung der KI-VO. Dieses könnte durch Aufnahme eines selbstständigen Anspruches nach dem Vorbild des Art. 82 DSGVO noch ergänzt werden.

#### Systematische Verortung einer nationalen Regelung

Auch eine zusätzliche nationale Regelung zur Kennzeichnungspflicht von KI-Inhalten wäre mit dem Unionsrecht, insbesondere der KI-VO vereinbar. Eine solche könnte zum Beispiel weitergehende Ansprüche der Betroffenen kodifizieren. Zwar ist es Ziel der KI-VO harmonisierte Vorschriften für die Nutzung von KI-Systemen zu erlassen (vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. a KI-VO), gerade die Transparenzregelungen sollen aber keine abschließende, vollharmonisierende Regelung darstellen (vgl. Erwägungsgrund 137 KI-VO, Art. 50 Abs. 6 KI-VO). Auf Bundesebene böte sich zur Aufnahme entsprechender Regelungen das Digitale-Dienste Gesetz oder ein neues Gesetz zur Umsetzung des europäischen Gesetzes über Künstliche Intelligenz<sup>5</sup> an. Auf Landesebene sind der Medienstaatsvertrag bzw. die jeweiligen Landespressegesetze zu nennen.

\* \* \*

---

<sup>4</sup> <https://copyrightblog.kluweriplaw.com/2025/02/05/the-ai-act-provisions-relating-to-copyright-possibility-of-private-enforcement-germany-as-an-example-part-2/>.

<sup>5</sup> Vgl. hierzu die Anhörung zum Thema „Nationale Spielräume bei der Umsetzung des europäischen Gesetzes über Künstliche Intelligenz“ des Ausschusses für Digitales, [https://www.bundestag.de/ausschuesse/a23\\_digitales/Anhoerungen/999956-999956](https://www.bundestag.de/ausschuesse/a23_digitales/Anhoerungen/999956-999956).